

Schweizerisches Bundesblatt.

36. Jahrgang. IV.

Nr. 62.

27. Dezember 1884.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Bundesrathsbeschluß

über

den Rekurs der Frau Franziska Küster, geb. Wiedemann,
von Mogelsberg (St. Gallen), betreffend Fortweisung
aus der Stadtgemeinde St. Gallen.†

(Vom 29. November 1884.)

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen der Frau Franziska Küster, geb. Wiedemann,
von Mogelsberg, Kantons St. Gallen, betreffend Fortweisung aus
der Stadtgemeinde St. Gallen;

auf den Bericht des Justiz- und Polizeidepartements und nach
Feststellung folgender aktenmäßiger Sachverhältnisse:

I. Die Rekurrentin, deren Ehemann, Georg Jakob Küster, am
31. Oktober 1878 polizeilich wegen wiederholten leichtsinnigen
Falliments aus der Gemeinde St. Gallen fortgewiesen wurde,
während sie selbst für ihre Person seit 6. März 1879 die Nieder-
lassung in St. Gallen hatte, ist am 12. Januar 1883 vom Kantons-
gericht St. Gallen wegen Kuppelei mit 6 Monaten Zuchthaus nebst
Entzug der bürgerlichen Ehrenrechte bis zur Rehabilitation bestraft
worden.

Gestützt auf die Thatsache der mangelnden Ehrenfähigkeit
infolge strafgerichtlichen Urtheils und auf die Information, daß der
Ehemann der Rekurrentin sich schriftlos bei ihr in St. Gallen
aufhalte, beschloß der Gemeinderath der Stadt St. Gallen am 25. Sep-

tember 1884 die erneuerte Wegweisung des Ehemannes Küster und unter Entzug der Niederlassung die Fortschaffung auch der Frau Küster.

II. Der st. gallische Regierungsrath hielt durch Beschlüsse vom 20. Oktober und 12. November 1884 gegenüber dem Rekurse der Frau und der Remonstration des Ehemannes Küster die gemeinderäthliche Maßregel aufrecht.

III. Mit einem Rekursmemoriale vom 16. November 1884 wandte sich hierauf Herr Advokat Scherrer in St. Gallen Namens der Frau Küster an den Bundesrath, um die Aufhebung der Wegweisung zu erwirken.

Die Rekurschrift bestreitet, daß der Rekurrentin, mit Ausnahme der einmaligen, auf das gesetzliche Minimum der Strafe lautenden gerichtlichen Verurtheilung vom 12. Januar 1883, in sittenpolizeilicher Hinsicht irgend etwas zur Last gelegt werden könne, wie es denn auch unwahr sei, daß sie ihren weggewiesenen Ehemanne Unterschlauf gewähre.

Nach Art. 9 des st. gallischen Strafgesetzbuches betrage das in vorliegendem Falle anzuwendende Minimum der Zeitdauer für den bürgerlichen Ehrenverlust zwei Jahre. Am 12. Januar 1885 wäre deßhalb diese Frist abgelaufen. Das Vergehen sei gesühnt durch Verbüßung der Strafe und seitherigen korrekten Lebenswandel. Einem Rehabilitationsgesuche müsse vom Großen Rathe von Mitte Januar 1885 an unzweifelhaft entsprochen werden, und dann werde auch der letzte scheinbare Grund zur Ausweisung fortgefallen sein.

Durch nichts würde es sich rechtfertigen, jetzt auf das gesühnte Vergehen zurückzugreifen und eine so harte Maßregel, wie die Ausweisung, unter Umständen zum Vollzug zu bringen, für welche die Bundesverfassung in Art. 45, Absatz 2, sie offenbar nicht vorgesehen habe.

IV. Der Regierungsrath des Kantons St. Gallen beharrt in seiner Vernehmlassung vom 24. November 1844 darauf, daß der Ehemann Küster ohne Schriftenabgabe bis in die neueste Zeit in St. Gallen bei seiner Frau sich aufgehalten habe, was von sämtlichen Nachbarn der Frau bestätigt werde.

Frau Küster werde erst im Juli 1886 (soll wohl heißen 1885, d. h. 2 Jahre nach der Verbüßung der Zuchthausstrafe) beim Großen Rathe um Wiedereinsetzung in ihre bürgerlichen Ehrenrechte einkommen können, und es sei im Hinblick auf ihren schlechten Leumund mehr als wahrscheinlich, daß der Große Rath ihr allfälliges Gesuch abschlägig bescheiden würde;

in Erwägung:

1) Wie der Bundesrath schon in frühern Fällen (vergl. namentlich den Entscheid in Sachen H. A. Grobety in Genf vom 27. Oktober 1882 im Bundesblatt 1883, II, 851) hervorgehoben hat, muß ein Bürger den strafgerichtlichen Ehrenentzug bis zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand als einen verfassungsmäßigen Grund, sei es der Verweigerung, sei es des Entzuges der Niederlassung gegen sich gelten lassen. (Artikel 45, Absatz 2 der Bundesverfassung.)

2) Im Spezialfalle ist unzweifelhaft die aus der Gemeinde St. Gallen weggewiesene Rekurrentin in Folge eines strafgerichtlichen Urtheils zur Zeit nicht im Besitze der bürgerlichen Rechte und Ehren, weshalb die Berechtigung der Gemeindebehörde zum Entzug der Niederlassung mit Grund nicht in Frage gestellt werden kann;

beschlossen:

1. Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

2. Dieser Entscheid ist der Regierung von St. Gallen, sowie zuhanden der Rekurrentin dem Herrn Advokaten Scherrer in St. Gallen schriftlich mitzutheilen, mit der weitern Eröffnung, daß der Bundesrath, soviel an ihm liegt, einem allfälligen Rekurse an die Bundesversammlung keinen Suspensiveffekt zuerkennen würde.

Bern, den 29. November 1884.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Welti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bundesrathsbeschluß über den Rekurs der Frau Franziska Küster, geb. Wiedemann, von Mogelsberg (St. Gallen), betreffend Fortweisung aus der Stadtgemeinde St. Gallen. (Vom 29. November 1884.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1884
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	62
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.12.1884
Date	
Data	
Seite	723-725
Page	
Pagina	
Ref. No	10 012 576

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.